



1706/11/0



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Landentwicklung und
Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 28.05.2003 festgestellte und mit den Änderungsbeschlüssen vom 30.08.2005 und 20.06.2008 geänderte Verfahrensgebiet des

vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Passow (B 166n), Az.: 5-001-M

wird gemäß § 8 Absatz 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Gemeinde Passow**

**Gemarkung Passow
Flur 9
Flurstücke 197, 208**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,0527 ha.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

1.2 Ausschluss eines Flurstückes

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Gemeinde Passow
Gemarkung Passow
Flur 9
Flurstück: 151/1

Die Flächengröße des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0014 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 279,3928 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1: 2 000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitt rot gekennzeichnet. Das ausgeschlossene Flurstück ist auf dem als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitt blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Flurkartenausschnitt liegt nach Bekanntmachung in dem o. g. Amt sowie im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

während der Geschäftszeiten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Passow. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des ausgeschlossenen Flurstückes scheidern aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Der Träger des Vorhabens gem. § 86 Abs. 3 FlurbG trägt die durch ihn verursachten Ausführungskosten. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt nach § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

zu 1.1

Die betreffenden Flurstücke 197 und 208 in der Flur 9 der Gemarkung Passow befinden sich im räumlichen Zusammenhang mit den sonstigen Flächen des Verfahrensgebietes. An ihnen besteht zugleich bodenordnerischer Regelungsbedarf im Hinblick auf Arrondierung und zur Gewährleistung der Erschließung.

Insofern waren sie bereits Gegenstand aller weiteren im Verfahren vollzogenen Planungen, Verwaltungsakte wie auch der getroffenen Abfindungsregelungen des Flurbereinigungsplanes.

Eine Nichteinbeziehung der Flächen würde zugleich die Gestaltungsmöglichkeiten in dem betroffenen Areal in unzumutbarer Weise einschränken.

Nach alledem ist die Zuziehung der Flurstücke im Interesse der betroffenen Eigentümer wie auch im gemeinschaftlichen Interesse aller Verfahrensbeteiligten geboten.

zu 1.2

Bei dem ausgeschlossenen Flurstück 151/1, Flur 9, Gemarkung Passow handelt es sich um einen funktionalen Bestandteil der Bahnhofstraße -B166 alt- (Nebenfläche).

Insofern bestanden an dieser Fläche keine Regelungserfordernisse und keine Gestaltungsmöglichkeiten. Zugleich ist das Flurstück außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Neumessungsgebietes der Flurbereinigung Passow gelegen. Es wurde daher bis-

lang nicht in die bereits vollzogenen Planungen, Verwaltungsakte und Abfindungsregelungen des Flurbereinigungsplanes einbezogen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

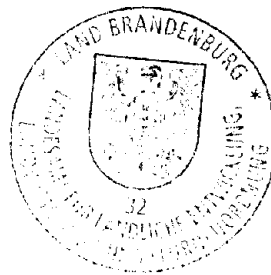
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

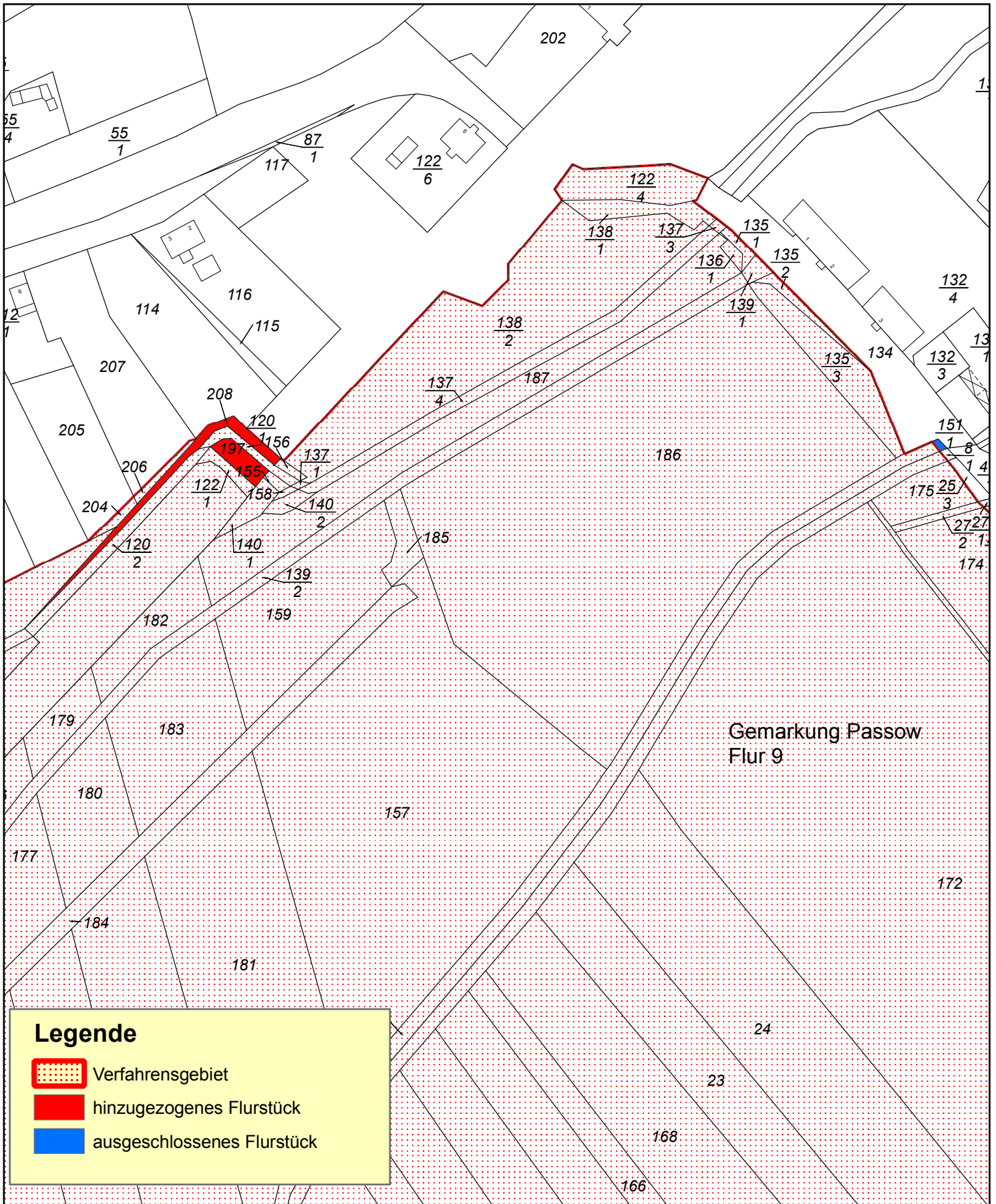
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 20.07. 2012
Im Auftrag


Benthin



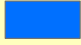


Anlage
Flurkartenausschnitt



Gemarkung Passow
Flur 9

Legende

-  Verfahrensgebiet
-  hinzugezogenes Flurstück
-  ausgeschlossenes Flurstück



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**



Dienstort: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 - Tel. (03984) 7187-0



Flurbereinungsverfahren Passow (B166n)
Az.: 5-001-M

Flurkartenausschnitt zum 3. Änderungsbeschluss

Maßstab: 1:2.000

Stand ALK: 13.03.2012